

Satzung des Vereins SV Carl Zeiss Jena e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 24.01.1991 in Jena gegründete Verein führt den Namen SV Carl Zeiss Jena e.V..
2. Der Sitz des Vereins ist Jena.
3. Der Verein ist rechtsfähig und im Vereinsregister des Kreisgerichtes Jena-Stadt registriert.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
5. Alle Einnahmen werden zur Bestreitung der Ausgaben verwendet. Etwaige Überschüsse sind den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen. Hierzu kann Zweckvermögen angesammelt werden. Der Überschuss oder eine gebildete Rücklage darf nur zur Finanzierung des Erwerbs, der Errichtung und des Ausbaus von Sportanlagen und Baulichkeiten, zur An- und Beschaffung von Sportgeräten und anderen Investitionen, die den Vereinszwecken zu dienen geeignet sind, verwendet werden.
6. Der Verein ist offen für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, bei freier Wahl der Abteilung bzw. der allgemeinen Sportgruppe, unabhängig von ihrer Staatszugehörigkeit, Rasse, Religion und Weltanschauung.
7. Der SV Carl Zeiss Jena wird ehrenamtlich geleitet. Zur Durchführung seiner Aufgaben können haupt- und nebenamtliche Kräfte beschäftigt und eingestellt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG für die Vereinsämter beschließen.

§ 3 Ziele und Aufgaben

1. Ziel des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sportes. Das wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Beteiligung der Abteilungen am Übungs-, Trainings-, und Wettkampfbetrieb in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen
 - Durchführung von Sportwettkämpfen und die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran
 - Förderung des Kinder- und Jugendsportes sowie von Talenten auch unter dem Aspekt charakterlicher Bildung
 - Pflege und Ausbau des Senioren- und Breitensports

- Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports
 - Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten
2. Der Verein ist Mitglied des für die einzelnen Abteilungen zuständigen Fachverbandes.
 3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Austritt und Eintritt zu den Sportverbänden beschließen.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Jugendmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind ausübende Sportler ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
3. Passive Mitglieder sind Personen über 18 Jahre, die das Sportangebot des Vereins nicht wahrnehmen.
4. Jugendmitglieder (Kinder und Jugendliche) sind ausübende Sportler bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch den Austritt des Mitglieds
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - mit dem Tod des Mitglieds
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung
 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
 - bei vereinsschädigendem Verhalten
 - bei schuldhafter Beschädigung von Vereinseigentum
 - wenn ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr oder Umlage länger als ein Jahr nicht gezahlt hat
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an die Geschäftsstelle herauszugeben. Es besteht kein Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die vom Verein zur Verfügung gestellten Anlagen, Geräte und Baulichkeiten nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen und am Vereinsleben teilzunehmen.
2. Mit Ausnahme der Jugendmitglieder haben die Mitglieder volles Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen. Sie sind in den Vorstand wählbar.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Sinne dieser Satzung die Interessen des Vereins zu vertreten. Die Anordnungen des Vorstandes der Abteilungsleitungen und Mannschaftsleiter in den sie betreffenden Sportangelegenheiten sind zu befolgen. Die Hausordnungen/Nutzungsbedingungen der genutzten Sportstätten sind bindend.
2. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und sonstigen Leistungen sind termingerecht zu erbringen.

§ 9 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden vom Vorstand festgelegt. Eine Umlage darf den jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht übersteigen.
3. Höhe und Fälligkeiten werden durch die Finanzordnung geregelt.

§ 10 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand im Zweijahresrhythmus einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Versammlung. Anträge zur Satzungsänderung und Beschlussvorlagen müssen im vorgeschlagenen Wortlaut bis zum Zeitpunkt der Einladung veröffentlicht werden. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Die Einladung erfolgt durch Aushang in den vom Verein genutzten Sportstätten sowie auf der Internetpräsenz des Vereins.
3. Jedes Mitglied kann bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

4. Stimmberechtigt sind alle anwesenden volljährigen Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über Satzungsänderungen ist mit $\frac{2}{3}$ - Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
7. Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und auf Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit zu überprüfen.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Zweijahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer

§ 13 Ablauf und Wahlmodus der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem durch ihn bestimmten volljährigen Vertreter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung beginnt mit der Vorstellung und Bestätigung der Tagesordnung. Diese muss folgende Punkte unbedingt enthalten:
 - Bericht des 1. Vorsitzenden
 - Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Wahl des Wahlausschusses
 - Entlastung des 1. Vorsitzenden und des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Diskussion und Abstimmung der Anträge
 - Verschiedenes
3. Die Wahlen sind grundsätzlich offen. Jeder Stimmberechtigte hat in jedem Wahlgang nur eine Stimme.
4. Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss. Dieser besteht aus zwei Wahlberechtigten.
5. Der Vorstand hat das Recht, dem Wahlausschuss eine Kandidatenliste vorzulegen. Der Wahlausschuss fragt weitere Vorschläge zum Beginn der Wahl ab. Die Kandidaten müssen ihr Einverständnis zur Wahl erklären. Abwesende sind nur bei schriftlicher Vorlage ihrer Zustimmung wählbar.
6. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister werden in dieser Reihenfolge einzeln gewählt. Dabei gilt:
 - Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

- Wenn kein Kandidat die dazu nötige Anzahl der Stimmen erreicht, entscheidet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
 - Im 2. Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
7. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden aus den verbleibenden Kandidaten in einem Wahlgang gewählt. Gewählt sind die zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
 8. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - 2 weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden sowie den Schatzmeister vertreten. Diese sind einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
4. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben bevollmächtigte Vertreter berufen.
7. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes beruft der Vorstand auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden einen Ersatzmann für den Rest der Wahlperiode.
8. Bei Ausfall des 1. Vorsitzenden ist durch den Vorstand innerhalb von 8 Wochen seine Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu veranlassen.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand trifft die Entscheidungen, die für die Zukunft des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung sind und die den Bestand der Sportabteilungen bzw. Sportgruppen betreffen.
2. Der Vorstand leitet und überwacht den gesamten Sportbetrieb des Vereins und sorgt für den Erhalt aller Sportanlagen und Sportgeräte.
3. Der Vorstand beschließt und kontrolliert den Haushalt des Vereins. Dies beinhaltet Finanzordnung und Finanzplan.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 17 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist verboten.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen für die Berichterstattung von Wettkampfergebnissen in Print- und Telemedien sowie auf der Internetpräsenz des Vereins zu.

§ 18 Haftungsausschluss

1. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Nutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
2. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit über die Auflösung.
3. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.

4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Elterninitiative für krebskranke Kinder Jena e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der rechtsunwirksamen Bestimmung gilt die rechtswirksame Bestimmung als beschlossen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Diese Satzung wurde beschlossen am 18.04.2012.